

83. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 30.03.2021 folgende Satzungsänderung, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 15.04.2021 genehmigt wurde, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 8 a Absatz 2 lit. c) wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Früherkennung nach § 25 SGB V (Gesundheitsuntersuchung) oder der Teilnahme an einem Programm nach § 25a SGB V (organisierte Früherkennungsprogramme)“

2. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Satzungsänderungen werden auf der Internetseite www.aok.de/bw/satzungen öffentlich bekannt gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 20.04.2021

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg